



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (Brfg) 46/11

vom

2. Oktober 2012

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

hier: Gegenvorstellung gegen die Entscheidung über den Antrag auf
Bestellung eines Notanwalts für die Erhebung einer Gehörsrüge

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Tolksdorf, die Richterinnen Lohmann und Dr. Fetzer, sowie die Rechtsanwälte Dr. Wüllrich und Prof. Dr. Stürer

am 2. Oktober 2012 beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss vom 6. Juli 2012 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 6. Juli 2012 den Antrag des Klägers, ihm einen Notanwalt für die Erhebung einer Anhörungsrüge gegen den Senatsbeschluss vom 8. Dezember 2011 beizuordnen, zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 15. August 2012 wiederholt der Kläger diesen Antrag einschließlich dessen Begründung und macht geltend, der Beschluss vom 6. Juli 2012 verletze seine Verfahrensrechte.

II.

- 2 Das als Gegenvorstellung auszulegende Schreiben des Klägers vom 15. August 2012 gibt in der Sache keinen Anlass, den Beiordnungsantrag abweichend vom angegriffenen Beschluss zu beurteilen. Dasselbe gilt für die auf das Verfahren bezogenen Einwände des Klägers.
- 3 Entgegen dessen Behauptung ist dem Kläger die beantragte Akteneinsicht gewährt worden. Indes hat der Kläger von der Möglichkeit, die an die Ge-

- 3 -

schäftsstelle des Anwaltsgerichtshofs übersandten Akten dort einzusehen, keinen Gebrauch gemacht. Lediglich vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass der Kläger keinen Anspruch darauf hat, die Akten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts B. einzusehen. Soweit der Kläger einen gerichtlichen Hinweis vor der Entscheidung über seinen Antrag vermisst, erläutert er nicht, worauf sich dieser nach Ansicht des Klägers beziehen sollte. Ein Hinweis war auch nicht geboten. Im Übrigen zeigt die Gegenvorstellung nicht auf, welchen ergänzenden Vortrag zur Begründung seines Beiordnungsantrags der Kläger auf einen Hinweis gehalten hätte. Mit seiner Eingabe könnte der Kläger daher auch keinen Erfolg haben, wollte man sie als Anhörungsrüge auslegen.

4 Der Kläger kann nicht damit rechnen, in dieser Sache Antwort auf weitere Eingaben zu erhalten.

Tolskdorf

Lohmann

Fetzer

Wüllrich

Stür

Vorinstanz:

AGH Hamm, Entscheidung vom 27.05.2011 - 1 AGH 53/10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)